

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 106.

Dinstag den 5. September

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Nr. 1470. (2) Nr. 18229.

Verlautbarung.

Ueber ein von der königlich ungarischen Statthalterei in Ofen anher gestelltes Ansuchen vom 11. Juli l. J., Z. 25235, wird hie mit Folgendes bekannt gegeben. — Die Scharoscher Gespannschaft in Ungarn hat über ein Einschreiten des Emerich Alexander und Franz Pulszky, dann des Gabriel Zimmermann, das von ihrem verstorbenen Großvater zu Esel-falva hinterlassene Vermögen in Verhandlung genommen, und es wird sohin zu dieser Ver-lasabhandlung der unbekannt wo befindliche Daniel Pulszky, ein Sohn des gewesenen Generals Daniel Pulszky, vorgeladen, binnen 6 Monaten, vom 12. Juni l. J. an gerechnet, bei obgenannter Gespannschaft zu erscheinen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. August 1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 1469. (2) ad Nr. 20994. Nr. 241. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung, die zur Hintangabe der Feldjagd im Bezirke Monfalcone abgehalten werden wird. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 7. September 1840, Z. 5076 P. P., wird am 3. October 1843 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Rent-ante Monfalcone, und gleichzeitig bei dem po-litisch-öconomischen Magistrate in Triest, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Ver-kaufe der, dem Verarialsfonde gehörigen Feld- und Geflügeljagd im Bezirke Monfalcone, um den Ausrufspreis von 4989 fl. 58 1/2 kr. ge-schritten werden. — Dieses Recht, welches mit 1. Juli 1843 beginnt, und welches vom 1. Juli 1842 um den Preis von 400 fl. für die Dauer von 3 Jahren bereits verpachtet ist,

wird, so wie es der obbenannte Fond genießt und besitzt, oder zu genießen und zu besitzen berechtigt wäre, gegen den oben festgesetzten Fiscalspreis ausgedoten, und dem Bestbieter, welchem es frei gestellt bleibt, die gegenwärtige Verpachtung entweder zu bestätigen oder auf-zuheben, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zu-gelassen, der zur Ausübung der Jagd nicht ge-sehlich berechtigt ist, und der vorläufig nicht den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barem Conv.-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteige-rungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und als gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als ver-fallen angesehen werden, falls er sich zur Er-richtung des dießfälligen Contractes nicht he-zeuigen wollte, ohne daß er deshalb jedoch von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigt. Bei pflichtmäßiger Er-füllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschilling-hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cau-tion wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbun-den, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauf-schilling innerhalb vier Wochen nach erfolgtes

der Welt bis auf unsere Tage. 1 Band 1843. brosch. 1 fl. 36.

R. P. Gollini, Ord. Praem. Katholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch, oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt darauszugezogenen Glaubens- und Sittenlehren und einer Erklärung der wichtigsten Kirchengebräuche. Von Franz. Fav. Stel. Zweite Auflage. 2 Theile. ungeb. 1 fl. 12 kr., auf feinem Velin br. 3 fl. 30 kr.

Des gottseeligen Thomas von Kempen Vier Bücher von der Nachfolge Christi. Ins Deutsche übersetzt von Jos. Stark. 2te durchaus verbesserte, mit Morgen-, Abend-, Mch-, Beicht-, Communion- und Vesper-Gebeten vermehrte Auflage. 1843. ungeb. 48 kr.

Die herrschaftliche Mundküche. Eine Sammlung von 700 Speisen-Recepten aus der feineren Kochkunst, nach 20jähriger Erfahrung gesammelt, erprobt und leichtsächlich beschrieben von Andreas Pfaff, großherzoglich bessischen Mundkoch. München 1843. brosch. 1 fl. 40 kr.

So eben ist erschienen und bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buch-, Kunst- und Musikalien-Händler in Laibach, zu haben:

S' Hearload,
Original Steyrer-Ländler
für das
Piano forte.
Von
Albert v. Wertheimstein.
Preis 36 kr.

Luisen-Tänze,
Walzer für das Pianoforte.
Preis 40 kr.

Bei Ignaz Al. Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Album Beethoven,
dix Morceaux brillants pour le piano composés par Messieurs Chopin, Czerny, Döhler, Henselt, Kalkbrenner, Liszt, Mendelssohn, Bartholdy, Moscheles, Taubert Thalberg
et publiés par
L'editeur **P. Mechetti,**
pour contribuer aux Frais du Monument
de
Louis van Beethoven.
à Bonn. Prix. 6 fl.

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, sind folgende Taschenbücher zu herabgesetzten Preisen zu haben:

Cyaneu. 1843. 1 fl., 1842. 1 fl., 1840. 1 fl., 1839. 1 fl.; **Gedenke Mein!** 1843. 1 fl., 1840. 1 fl.; **Siona.** 1842. 1 fl. **Iduna.** 1842. 30 kr.

Ferner ist daselbst zu haben:

Betrachtungen beim Jahreschlusse.

Drei Predigten,

herausgegeben

von

Valentin Wiery,

Doctor der Theologie und Spiritual im vereinten Gurker und Lavanter Priesterhause.

8. 1843. in Falz geb. 15 kr. C. W.

Ferner:

Ein Recept gegen die Branntweinpest.

Von

F. V. W.

- I. Betrachtet die Folgen.
 - II. Lernet aus Unglücksfällen.
 - III. Helfet vereint.
1843. gr. 8. 12. (120 Seiten stark). brosch. in Umschlag 12 kr. C. W.

L. Fürstledler:

Die

Lehre vom Briefe

oder die Kunst
in 24 Lektionen

ein
fertiger Briefsteller zu werden.
1843. brosch. 1 fl.

Kleine biblische Erzählungen

für

Kleinkinderbewahr-Anstalten

und

Elementar-Schüler.

Zum Gebrauche für Bewahrer und Bewahrerinnen in Kleinkinderbewahr-Anstalten und für Lehrer und Lehrerinnen in den ersten Elementarclassen.

Von einem römisch-katholischen Katecheten.
Steif. 12 kr.

weitem Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegshaupt-Magazinskanzlei eingeholt werden. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. August 1843.

3. 1463. (3) Nr. 13082.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Stein, Krainburg und Laak stationirte k. k. Militär, durch den Zeitraum vom 1. November 1843 bis Ende Juli 1844, wird die Subarrenbirungs-Verhandlung, und zwar in Stein am 21., in Krainburg am 22. und in Laak am 23. September d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehender Maßen eingetheilt: In Stein 75 Brodportionen; in Krainburg 139 Brod-, 4 Hafer-, 4 Heuportionen zu 8 Pfund, und 4 Streustrohportionen zu 3 Pfund; in Laak 69 Brodportionen. — Wozu die unternehmungslustigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. August 1843.

3. 1465. (3) ad Nr. 13299. Nr. 10873.

K u n d m a c h u n g.

Am 23. September 1843 Vormittags wird beim hiesigen k. k. Kreisamte die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Militärverpflegbedarfes im Neustädter Kreise, dann wegen der Sicherstellung des Brod-Fuhr- oder Trager-Lohns, für die auswärtigen Finanzwache-Assistenz- und Landes sicherheits-Posten, auf die Dauer vom 1. November 1843 bis Ende Juli 1844, ferner die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Fuhrlohn für Mehl und Hafer aus Karlstadt nach Neustadt und zurück für leere Fässer und Säcke, auf die Dauer des ganzen Militärjahres 1844, endlich die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Bedarfes an Lichtern und Del, auf die Dauer vom 1. Nov. 1843 bis Ende April 1844, abgehalten werden. — Der gewöhnliche Bedarf an obiger Erforderniß besteht in täglichen 496 Brod-, in täglichen 4 Hafer-, in täglichen 4 Heu-Portionen à 8 Pfund; in vierteljährigen 635 zwölfpfündigen Bettenstrohportionen; in monatlichen 8 Pfund Anschlittkerzen, und in monatlichen 12 Pfund Del nebst Dachten. — Diese im Wege des löbl. k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazins zu Neustadt hieher gelangte Bestimmung des hohen k. k. Hofkriegsrathes

wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Unternehmungslustigen wollen an dem bezeichneten Tage zu obigen Verhandlungen in das Kreisamt Neustadt erscheinen. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 23. August 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1481. (2) Nr. 7467.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Amalia und Augustin Aschmann, in die öffentliche Versteigerung d. s. den Ex-quirten gehörigen, auf 2501 fl. 10 fr. geschätzten, hier in der Tiinau-Vorstadt sub Nr. 18 liegenden Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 16. October, 13. November und 18. December, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagelozung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diebställigen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der diebkländertlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 22. August 1843.

3. 1486. (2) Nr. 7500.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht: Es sey über Aufsuchen des Fortunat Novak, Vormundes der m. Philipp Knerler'schen Kinder, in die öffentliche Feilbietung der, den gedachten Pupillen gehörigen Realitäten, als: des in der Carlstädter Vorstadt sub Cons. Nr. 24 liegenden Hauses sammt Stallung, im Schätzungswerte pr. 2365 fl., und des zu diesem Hause gehörigen, dem hierortigen Stadtmagistrate sub Urb. Nr. 52 dienstbaren Gartens, geschätzt auf 1284 fl. 50 fr. gewilliget, und hiezu der 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur um oder über den Schätzungswert, zusammen pr. 3649 fl. 50 fr.

und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes und noch vor der Uebergabe des erstandenen Jagdrecht zu berichtigen; die andere Hälfte kann ergegen dem, daß er sie auf einer normalmäßigen, Sicherheit gewährenden Realität mit erster Priorität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführet, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher des Jagdrecht contractsbrüchig, und das Kaufsobject einem Wiederverkaufe, dessen Vornahme auf Gefahr und Unkosten des Ersteher sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Jagdrecht können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Rentamt in Monfalcone, oder bei dem politisch-öconomischen Magistrate in Triest eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 13. August 1843.

S t t l ,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1464. (3)

Nr. 13082.

Zur Verpflegung-Sicherstellung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und Durchmärsche an Brod, Hafer,

Heu und Stroh, dann Service, auf die Zeit vom 1. November 1843 bis Ende April et Juli 1844, wird am 18. September 1843, Vormittags 10 Uhr, eine öffentliche Subarsrendungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig, täglich: 1488 Portionen Brod, 139 Portionen Hafer, 26 Portionen Heu à 8 Pfd., 88 Portionen Heu à 10 Pfd., 149 Portionen Streustroh à 3 Pfd.; monatlich: 150 Mezen harter Holzfohlen, 60 Pfd. Kerzen, 60 Pfd. Talg, 80 Maß Del sammt Docht; vierteljährig: 2000 Fund Bettenstroh à 12 Pfd. — 2) Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichtersthern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautions Erlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang der Geschäfte und dergleichen fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 4) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtrags-offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 6) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren, nach dem Course oder auch fidejussorisch, zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Cassa allher leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die

werden hintangegeben werden, und daß jeder Licitant das 10% Vadium zu erlegen habe. — Die Licitationsbedingungen können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden. — Laibach am 22. August 1843.

Z. 1485. (2)

Nr. 7223.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Möschan, im eigenen Namen und als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Maria Möschan, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von der Barbara Ivanz an Dr. Mathias Burger am 27. August 1832, dann von diesem an den Gesuchsteller und seine Ehegattinn am 13. Mai 1833 ausgestellten Cession über die zu Folge Schuldscheines ddo. 6. Juni 1830 auf der Herrschaft Schneeberg sub G. P. Protocolls Nr. 381/1 dienstbaren Kaisehe des Barthelmä Rossan, für die Barbara Ivanz versicherte Forderung pr. 237 fl., welche letztere Cession auch bezüglich des darin enthaltenen neuerlichen Schuldbekennnisses pr. 150 fl. 18 kr. des Barthelmä Rossan auf die gedachte Kaisehe intabulirt ist, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Cessionen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Andreas Möschan, die obgedachten zwei Cessionen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 12. August 1843.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 1461. (3) ad Nr. 7499. Nr. 17685/1440

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpeldistrictsverlag in Leitomischl, Gzaslauer Cameralbezirks, in Erledigung gekommen ist. Derselbe ist zur Materialfassung an das eif Meilen entlegene k. k. Aerialmagazin in Sedletz angewiesen, ihm selbst sind die Unterverläge zu Hohenmaut, Landskron, Polezka und Wildenschwerdt, dann 141 Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die

für das Tabakgefälle zu leistende Caution beträgt 9200 fl.; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung oder auf Credit abgefaßt, in welchem letzteren Falle jedoch für dasselbe gleichfalls eine Caution von 1200 fl. sicher zu stellen wäre. — Der Verschleiß betrug vom 1. Mai 1842 bis letzten April 1843 an Tabakmateriale 247575 Pfund, im Geldwerthe von 128702 fl. 48 kr.; an Stämpelpapier 16225 fl. 3 kr. — Dieser Verschleiß gewährte laut des hierüber verfaßten Errättnißausweises, welcher bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Gzaslau und in der hierortigen Registratur Nr. 909 — 2 eingesehen werden kann, bei einer Provision von 8% vom Tabak, und 4% vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 547 fl. 23 kr. berechneten a la Minuta Gewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 11498 fl. 36 1/4 kr. — Hingegen betragen die Ausgaben beiläufig: a) an Gallo 1 1/4% vom Schnupstabak und 1 3/4% von den Gespunsten, 303 fl. 44 kr.; b) an Provision vom Tabak für die Unterverleger 1974 fl. 23 1/4 kr.; c) an Provision vom Stämpel für dieselben 368 fl. 20 3/4 kr.; d) an Provision vom Stämpel für die Trafikanten a 2% 9 fl. 32 3/4 kr.; e) an Fracht 36 kr., für den Netto-Centner 1485 fl. 27 kr.; f) an Verlagsauslagen, als Gewölbs- und Kellerzins, 220 fl.; Unterhaltung des Gehilfen 300 fl.; Geldabfuhrskosten 121 fl.; Auf- und Abladungsspesen 12 fl.; Schreib- und Einkartirungspapier 42 fl. 30 kr.; Beleuchtung und Beheizung 102 fl. 12 kr., zusammen 4919 fl. 9 1/4 kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleib bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 6573 fl. 26 3/4 kr. — Derselbe zeigt sich bei einer Provision von 5% vom Tabak, und 4% vom Stämpel mit 2712 fl. 22 1/4 kr.; 4% vom Tabak, und 4% vom Stämpel mit 1425 fl. 20 3/4 kr. — Diejenigen nach dem früheren System mittels Concession bestellten Verleger, welche diesen erledigten Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, haben in Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 17. December 1839, Z. 53602, ihre Gesuche, worin die Bedingungen und Percente, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich anzugeben sind, längstens bis 12. September 1843 durch ihre vorgesezten k. k. Gefällsbörden hierorts einzubringen. Es wird jedoch nur auf solche Bewerbungen Rücksicht genommen werden, wodurch dem Aerar kein Opfer auferlegt wird. — Prag am 29. Juli 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1471. (2) Nr. 16645.

Vicitations-Verlautbarung.

Zur Verpachtung der Arbeitskräfte der in dem hierortigen Strafhaufe befindlichen Sträflinge wird am 2. October 1843 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale des k. k. Guberniums, im ständischen Landhaufe am Neuenmarkt Nr. 201, eine Vicitation abgehalten werden. — Nachstehende Bedingungen werden hierbei als Grundlage dienen: — §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Herstellung von Wegen, Handlanger-Arbeiten bei Baulichkeiten für die Anstalt u. s. w., oder zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schuster-, Schneider-, Tischler- u. c. Arbeiten benöthiget werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiten wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 150 auf 160 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird unter Vorbehalt der hohen Hofkanzleigenehmigung demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. — Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Angebote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Angebote müssen mit dem Badium von 200 fl. belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zum Tage der Versteigerung der Strafhausverwaltung überreicht werden. — Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Vicitationsbedingungen nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Different dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Vicitations-Commission zugestellt. — Alle schriftlichen Angebote, welche der Vicitations-Commission vor, wie auch während der Vicitation, jedoch jedenfalls vor dem Abschlusse derselben versiegelt zu überreichen sind, werden von der Vicitations-Commission nach vollendeter mündlichen Versteigerung, d. i. nachdem die Li-

citanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitern Angebote nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden 3 Kreuzer in Conventions-Münze als Ausrufspreis festgesetzt. — Als Erster der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Angebote der Meistbietende blieb. — Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen, Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, welches früher eingelegt wurde, daher alle einlangenden Offerte mit den fortlaufenden Nummern werden bezeichnet werden. — Bei geschעהner gleichzeitiger Ueberreichung zweier oder mehrerer im Angebote gleicher Offerte wird aber jenes den Vorzug erhalten, für welches eine allso gleich von den Commissions-Vorsitzenden vorzunehmene Verlosung entscheidet. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem beigefügten Verzeichnisse litt. A. enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung seiner eigenen Arbeitszwecke mit dem Beisatze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu erstatten. Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhaus-Verwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnis beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel Spinnen und

Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter oder dem Arbeitsmaterial oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle nachsuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßstabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. — Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachteile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird die Strafhauß-Verwaltung die dießfalls nöthigen Befehle an das Aufsichtspersonale erlassen, und es wird das betreffende Aufsichtspersonal für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine etwaige nachlässige Aufsicht zugehen sollte, von der Strafhauß-Verwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufaktur-Anstalt des Strafhaußes erhalten, der hohen Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des in dieser Anstalt angestellten Werkmeisters eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkmeister, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der hohen Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch den Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in die Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen enthoben,

sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der hohen k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Inneren der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Da die Ueberverdienste der Sträflinge für die gelieferten Arbeiten aus den vom Pächter an den Fond zu leistenden Zahlungen durch die Hausverwaltung nach dem dießfalls bestehenden eigenen Arbeitstariff berechnet und denselben in ihren Arbeitsbüchern zu Guten geschrieben werden müssen, so hat der Pächter dafür zu sorgen, daß das jedem Sträfling zur Verarbeitung aufgegebenen Materiale sowohl, als die sodann abgelieferte Arbeit in seinem Büchel gehörig vorgetragen werde. — Uebrigens bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern noch eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausverwaltung zu verabreichen ist, welche hiemit die weitere Disposition einleiten wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat der Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so fern er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitations-Abschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — Jene, welche im Namen eines andern mitbieten zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von 2000 fl. C. M. festgesetzt. — Die Caution ist in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Börsencurse, oder mittelst fidejussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungs-Urkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlaufe des zweiten Con-

Weben ordinärer und feiner Leinenstoffe, Klauen, Kartatschen und Spinnen der Baumwolle, und für die weiblichen auch Nähen und Stricken u. dgl. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weiteren Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solche mit der bestehenden Hausordnung vereinbarlich, und auch aus Sanitätsrückicht erlaubt seyn müssen, jedenfalls aber hat hiezu die Bewilligung der Strafhauß-Direction vorauszu-gehen. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht im Winter in täglichen 9, im Sommer in täglichen 10 Stunden, und zwar Vormittag von 6 oder 7 bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Spstunde. In der vom Essen erübrigten Zeit, dann bis 1 Uhr werden die Sträflinge abtheilungsweise in den Hof geführt, damit sie einige Bewegung machen können. Um 1 Uhr also beginnt von neuem die Arbeit, und dauert bis nach 4 Uhr, wo sodann die zweite Tagesportion Brod an die Sträflinge vertheilt wird, so daß es mit der Vertheilung des Brodes, dessen Genusse, Wasserholen &c. &c. gegen 5 Uhr wird. Um 5 Uhr beginnt wieder die Arbeit, und dauert im Sommer und Winter bis nach 7 Uhr. Bei jenen Sträflingen, welche zu dem Religions-Unterrichte und für die Schule überhaupt bestimmt sind, wird die Arbeit, und zwar abtheilungsweise von halb 10 bis 11 Uhr Vormittag unterbrochen. — Sonst sind die Sträflinge in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Verwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln genommen werden dürfen, und daß außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bußtagen, ferner an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen darf. — §. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materiale und die daraus erzeugten Waren in den bisherigen Magazinen hat derselbe allein zu sorgen, und die Strafhauß-Verwaltung haftet für die Sicherheit der diebsthälligen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. — Auch hat der Päch-

ter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebsthälligen Schaden dem verpachtenden Criminalfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dormalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhaußes selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe nach vorausgegangener Bewilligung der Strafhauß-Direction auf seine Kosten beizuschaffen, in gleichen hat er auch die Reparaturen an der ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigeneu zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — Der Vorrath an Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhauß-Verwaltung zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiteres zur Begegnung jeder diebsthälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. — Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Subernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — §. 12. Für die Qualität und Quantität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Criminalfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seinem Werkführer nicht fügen, oder durch

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1416.

Nr. 18103.

E u r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zu Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. v. M., Zahl 21650, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer nach den Bestimmungen des aderböchsten Patentes vom 31. März 1832, am 26. Juni l. J. nachfolgende Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Anton Lobner, Klein-Urnmacher Gehilfen, wohnhaft in Wien, neue Wieden Nr. 828, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, mittelst einer neuen Verfahrungsweise Herren- und Damen-Glanzketten von Gold zu erzeugen, welche sich durch ihre Schönheit auszeichnen, und um die Hälfte billiger zu stehen kommen, als die bisher bekannten. — 2) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung des Verfahrens bei dem Kämmen und Ziehen von Wolle und gewissen Gattungen von Haaren, welche in der Wesenheit bestehe: 1) in der Art, die Arbeitskämme auf einem Ende mit Zähnen in größerer und an dem andern Ende in feinerer Abmessung zu verfertigen, ferner Apparate zum Füllen der Kämme mit Wolle oder Haar zuzuwirten und mehrere umwälzende Kämme nebst einem gebogenen und endlosen Kämme anzuwenden und zu verbinden; 2) in der Vereinigung von Arbeitskämmen mit solchen, die sich kreisförmig oder in endloser Richtung fortbewegen und in der Anwendung von Dampf oder heißem Wasser zum Heizen in den Obertheilen der Kämme, welche auf einer umwälzenden Achse angebracht seyn, wo diese Kämme außer der umwälzenden Bewegung um die Achse, auch eine hin- und hergehende Bewegung von ihren Achsen haben; endlich 3) in dem Verfahren, bei der Anwendung von Zugwalzen zum Hinwegnehmen der Welle oder Haare, von denen jede nur an einem Ende ihre Achse habe. — 3) Dem Leonhard Spieler, Parquetten-Fabrikanten, wohnhaft in Pläß, im Pilsner Kreise Böhmens, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von Parquetten-Tafeln, wobei der darin vorkommende Stein in dem Mittelpunkte aus zwei Stücken mit wasser-dichtem Leime zusammengefügt werde, damit die Holzflader keine verschiedenartige Schattirung hervorbringen und übereinander geplatt-

reten Kreuze denselben Festigkeit und eine schöne Form mittheilen. — 4. Dem Bruno Zappert, Appreteur, wohnhaft in Seckshaus bei Wien Nr. 95 und 96, und dem Jacob Dauzenberg, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Jägerzeile Nr. 41, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, den Wasserstein aus den Dampfkesseln gänzlich zu beseitigen, ohne nur im geringsten auf die Maschine oder den Kessel nachtheilig zu wirken. — 5. Dem Joseph Winter, bürgerl. Spänglermeister, wohnhaft in Prag Nr. C. 612/1, (durch Dr. Emanuel Danjezek, wohnhaft in Prag, Nr. C. 638/1), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer neuen Art Delgaslampe. — 6. Dem Georg Gallasek et Comp., Calligraphen, wohnhaft in Wien, Erdberg Nr. 393, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung calligraphischer Uberschriftstafeln und Metallblech-Schriften für Firma- und Aushängschilder, welche sehr schnell erzeugt werden können, und sich durch Billigkeit und Dauerhaftigkeit auszeichnen, indem die calligraphischen Aufschriften und die Firma-Schriften, theils durch gepunzte, theils durch aus freier Hand mittelst Bohrdruck geschnittenen Lettern bewirkt werden. — 7) Dem Handlungshaus Göbe et Comp., wohnhaft in Schminz, im Königreiche Sachsen, (Bevollmächtigter ist der öffentliche Civil- und Militär-Advocat Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Cylinder-Spinn-Maschine für Streichgarn, welche in der Wesenheit bestehe: 1) in einer eignen hüblischen sichern Stellung der den Wagen zehenden Schnecke vorn auf das Gestelle, wodurch dieselbe beim Ausrücken der sie treibenden Räder unverrückt bleibe, die Schnur nicht erst über eine Leitrolle laufe, sondern den Wagen direct und mit größerer Schnelligkeit, als bisher, ziehe, und das die Schneckenchnur anspannende Gewicht bei dem Herausgange des Wagens gehoben werde, und so schwer seyn könne, um dem Spinner das Hineinschieben des Wagens durch sein Fallen zu erleichtern; 2) in der eigenthümlichen und bequemen Verstellbarkeit der Schnecke für verschiedenen Wagenzug, bloß mittelst eines Bolzens, statt der Wechselräder, und in einem neuen, selbstthätigen, nicht gewaltsamen Einrücken der die Cylinder und die Schnecken treibenden Räder mittelst des Fallens eines durch die Maschine selbst aufgezogenen Gewichtes; 3) in einem sanft wirkenden späteren Einrücken

tractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden; falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rücksichtlich der von ihm geschehenen Fertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, für den Strafhaußfond aber erst vom Tage der herabgelangten hohen Hofkanzlei-Genehmigung. — Endlich §. 21. Wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landes-Gubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Gefahr und Kosten des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach §. 1323 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches volle Genugthuung zu fordern; wogegen aber auch dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dormaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Straßhaus-Verwaltung eingeholt werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 21. August 1843. Carl Faver Haab, k. k. Gubernial-Secretär.

Verzeichniß litt. A.

der Localitäten, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden. — Das männliche Weber- und Spinnzimmer

| | | | | | | | |
|-------|----------|-------|---------|---|--------|---|-------|
| Nr. 1 | ist lang | 10 | Alftr., | — | Schuh, | — | Zoll. |
| — | — | breit | 4 | — | — | — | 6 |
| — | — | — | hoch | 1 | — | — | 5 |
| Nr. 4 | — | lang | 5 | — | — | — | — |

| | | | | | | | |
|-------|-----------|---|---------|------|--------|---|-------|
| Nr. 4 | ist breit | 4 | Alftr., | 3 | Schuh, | — | Zoll. |
| — | — | — | — | hoch | 1 | — | 3 |

Das männliche Baumwoll- und Flachs-Spinnzimmer, welches auch zu einem Weber-Zimmer verwendet werden kann,

| | | | | | | | |
|--------|--------------|------------|-----------|----------|--------|--------|----------|
| Nr. 18 | ist lang | 2 | Alftr., | 4 | Schuh, | — | Zoll. |
| — | — | — | — | breit | 1 | — | 4 |
| — | — | — | — | — | hoch | 1 | 5 |
| Nr. 19 | — | lang | 3 | — | — | — | 1 |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |
| Nr. 20 | — | lang | 8 | — | — | — | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |
| Nr. 22 | Vorzimmer | lang | 6 | Alft., | — | Schuh, | — |
| — | — | — | ist breit | 2 | Alft., | — | Schuh, |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |
| Nr. 22 | Dormitorium, | in welchem | auch | gearbei- | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | ist lang |
| — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |

Das weibliche Spinnzimmer

| | | | | | | | |
|--------|----------|---|---------|---|--------|---|-------|
| Nr. 14 | ist lang | 9 | Alftr., | 1 | Schuh, | 2 | Zoll. |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |

Das Fabricaten-Depot

| | | | | | | | |
|-------|----------|------|---------|---|--------|---|-------|
| Nr. 6 | ist lang | 4 | Alftr., | 2 | Schuh, | — | Zoll. |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |
| Nr. 7 | — | lang | 3 | — | — | — | 2 |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |

Das Materialien-Magazin:

| | | | | | | | |
|-------|----------|---|---------|---|--------|---|-------|
| Nr. 8 | ist lang | 8 | Alftr., | 4 | Schuh, | 6 | Zoll. |
| — | — | — | — | — | — | — | breit |
| — | — | — | — | — | — | — | hoch |

3. 1482. (2) Nr. 19500.
Bekanntmachung.
 Das k. k. Gubernium hat beschlossen, vom 1. November 1843 angefangen, die Erhaltung der hiesländigen k. k. Poststraßen in Abtheilungen in Bestand zu geben, und benachrichtiget hievon vorläufig die allfälligen Bewerber um die Unternehmung mit der Bemerkung, daß die dießfällige Verhandlung gegen Ende des k. M. September in Triest Statt finden, und der Tag der Vornahme derselben nebst den bezüglichen allgemeinen Bedingungen besonders öffentlich kund gemacht werden wird. — Vom k. k. Gubernium des k. k. österr. Küstenlandes. Triest am 16. August 1843.

suche durch die vorgefetzten Behörden bei dem k. k. Istrianer Kreisamte zu Mitterburg längstens bis Ende September d. J. zu überreichen, und darin ihren Geburtsort, Stand und ihre Religion anzugeben und sie mit den Zeugnissen: a) über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien; b) über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen, und einer in dieser Provinz üblichen slavischen Mundart; c) mit den Befähigungs- Decreten zur politischen Geschäftsführung, zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertrretungen, wie auch ferner des Civil- und Criminal- Richteramtes; d) über ihr moralisches und politisches Betragen, und e) mit den Anstellungs- Decreten oder Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung zu belegen. — Dieselben haben endlich auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Bezirkscommissariates Eherso verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. österr. illyr. Küsten-Subernium. Triest am 12. August 1843.

Herrmann Freiherr v. Sterned,
Subernial-Secretär.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1500. (1) Nr. 9230/1964

Concurs - Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist eine Cameralrath's-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher achtzehnhundert Gulden, oder im Vorrückungsfalle eine derlei Rath'sstelle mit dem Gehalte jährlicher 1600 fl. und 1400 fl. zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die bisher geleisteten Dienste, insbesondere über die erworbenen höheren Gefällskenntnisse, so wie über ihre Moralität auszuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis 10. October 1843 hieher zu überreichen. — Uebrigens ist in den Gesuchen ausdrücklich zu bemerken, ob und in welchem Grade die Bewerber mit einem der hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind. — Grätz am 25. August 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1466. (1) Nr. 1421.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Caspar Groschich, oder

seinen ebenfalls unbekanntem Erben durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe ihn Joseph Repesch von Laas die Klage auf Verjähr. und Erloschen- Erklärung der, auf seiner der löbl. Stadtgülte Laas sub Urb. Nr. 38, Sect. 27 dienstbaren Hofstatt zu Gunsten desselben intabulirten Schuldobligation vom 1. Febr. 1804, ob 100 fl. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 25. November l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten oder dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung diensam finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 4. August 1843.

3. 1490. (1) Nr. 1968.

E d i c t.

Zur Herstellung zweier neuen Brücken und eines Canals an der von Kreuz nach Commenda St. Peter führenden Seitenstraße, wofür die Kosten an Maurerarbeit mit 114 fl. 35³/₄ kr., an Maurermaterialie mit 76 fl., an Zimmermannsarbeit mit 50 fl. 48 kr., an Zimmermannsmaterialie mit 153 fl. 40 kr. und an Schmiedarbeit mit 10 fl. 39 kr., zusammen mit 405 fl. 42¹/₄ kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Plicitation am 15. September d. J., um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei, wo auch die Bauacten und Bedingungen eingesehen werden können, abgehalten werden.

Bezirksobrigkeit Müntendorf den 30. August 1843.

3. 1492. (1) Nr. 1396.

E d i c t.

Zur Ausführung der an der Füllkirche St. Martini zu Schillertabor, mit hohem Subernial-Decrete vom 4. d. M., 3. 17265, bewilligten Bau-Reparationen, von deren adjustirten Kosten aufwande auf die

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Meisterschaften | 274 fl. 35 kr. |
| auf Materialien | 172 „ 40 „ |
| und auf die Robatten | 126 „ 56 „ |

entfallen, wird am 16. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo-Plici-

ation in hiesiger Amtskanzlei abgehalten werden. — Wozu die Bau Lustigen zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden, daß die einschlägigen Bau-Devisen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

K. K. Bezirks-Commissariat Prem zu Peitz am 26. August 1843.

Z. 1455. (1) Nr. 1508.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-Herrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über freiwilliges Ansuchen der Lucas Jamnig'schen Verlassgläubiger und Erben in den Verkauf der zu Westert sub Hb. Nr. 10 gelegenen, der Staats-Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2029 dienstbaren, gerichtlich auf 820 fl. geschätzten Slugouz $\frac{1}{2}$ Hube und Verlassfahrnissen, durch öffentliche Feilbietung gewilliget, hiezu die Feilbietungssatzung auf den 11. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität festgesetzt worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß 10% des Schätzungswertes alsadium zu erlegen und $\frac{1}{2}$ des Meißbotes bar zu bezahlen seyn werde.

Bezirksgericht der k. k. Staats-Herrschaft Laß am 24. August 1843.

Z. 1467. (1) Nr. 673.

E d i c t.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht: Daß die mit Edicte vom 20. Juli 1843, Nr. 539, auf den 31. August, 30. September und 30. October 1843 bestimmten Tagfahrten zur Feilbietung der Jansche Sterl'schen Realität zu Grisch fixirt wurden.

Bezirksgericht Pölland am 24. August 1843.

Z. 1468. (1) Nr. 669.

E d i c t.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht: Daß die mit Edicte vom 17. Juli 1843, Z. 549, auf den 17. August, 16. September und 16. October 1843 bestimmten Tagfahrten zur Feilbietung der Georg Schutte'schen Realitäten fixirt wurden.

Bezirksgericht Pölland am 24. August 1843.

Z. 1497. (2) Nr. 3540.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Daß man den unbekannt wo befindlichen Matthäus Ferjanischis und Franz Furlan, welche auf der, dem Georg Zellousbeg gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 15 dienstbaren Viertelhube, deren executiver Verkauf auf den 7. September, 7. October und 7. November d. J. mit Bescheide vom 17. Juli d. J. angeordnet ist, intabulirt sind, den Herrn Mathias Korren von Planina als Curator aufgestellt habe.

Bezirksgericht Haasberg am 29. August 1843.

Z. 1474. (1) Nr. 2470.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Joseph Pehr von Baumgarten hiemit bekannt gegeben: Es habe wider ihn vor diesem Gerichte Georg Nechwitsch von Obergras, durch seinen Bevollmächtigten Adolf Haus von Gottschee, eine Klage sub praes. 19. Juli l. J., Z. 2470, auf Erlöschenerklärung seiner auf der Hube Gonfc. Nr. 19 in Obergras bestehenden Forderung de intab. 24. October 1805, pr. 27 fl. 12 kr. Conv. Münze angebracht.

Dieses Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und der sich vielleicht auch außer den k. k. Erblanden aufhalten dürfte, hat zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Lorenz Glaser von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung hierüber die Tagabgung auf den 7. Februar 1844, um 9 Uhr Vormittags angeordnet.

Dessen wird Beklagter zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich auch einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordentlichen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus dieser Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1843.

Z. 1475. (1) Nr. 2469.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird der unbekannt wo befindlichen Gerard Militsch von Mittergras hiermit erinnert: Es habe wider sie Georg Michitsch von Obergras, durch seinen Bevollmächtigten Adolf Haus von Gottschee hiergerichts sub praes. 9. Juli l. J., Z. 2469, eine Klage auf Erlöschenerklärung ihrer auf der Hube Nr. 19 bestehenden Forderung de intab. 8. Februar 1806, pr. 12 fl. C. M. angebracht.

Dieses Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, und die sich vielleicht auch außer den k. k. Erblanden aufhalten dürfte, hat zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Lorenz Glaser von Gottschee als Curator aufgestellt und zur Verhandlung hierüber die Tagfahrt auf den 7. Februar 1844 um 9 Uhr Vormittags angeordnet.

Dessen wird der Beklagte zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder sich auch einen andern Vertreter bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordentlichen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens sie sich die aus dieser Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1843.